

DORFBACHVERORDNUNG (DBV)

(vom 17. November 2016)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹ sowie in Ausführung des Wasserbaugesetzes (WBG)² und des Gewässernutzungsgesetzes (GNG)³,

beschliesst:

1. Kapitel: **ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt:

- a) den Dorfbach so auszubauen und zu unterhalten, dass Gefährdungen für Menschen, für Tiere und von erheblichen Sachwerten möglichst vermieden werden;
- b) die Entwässerungsfunktion des Dorfbachs zu gewährleisten, namentlich für das Regenwasser und das Wasser aus öffentlichen Brunnen im Dorfkern und für das Hangwasser aus dem Bannwald;
- c) sicherzustellen, dass im Bedarfsfall genügend Löschwasser zur Verfügung steht;
- d) den Dorfbach als naturnahes Erholungsgebiet, als naturnaher Lebensraum für standort-typische Tiere und Pflanzen, als Fischlaichgewässer sowie als historisches Zeitzeugnis zu bewahren;
- e) den Dorfbach wirtschaftlich zu nutzen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für den Dorfbach, soweit er sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Altdorf erstreckt.

²Für die Abschnitte, die auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Flüelen und Bürglen liegen, und für das Einlaufwerk in Bürglen gelten besondere Abmachung mit diesen Gemeinden und mit dem Kanton Uri bzw. mit der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA).

¹ RB 1.1101

² RB 40.1211

³ RB 40.4101

Artikel 3 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten, namentlich das Wasserbaugesetz (WBG)⁴, das Gewässernutzungsgesetz (GNG)⁵, das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG)⁶, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)⁷, das Fischereirecht⁸ und das Reglement über den Schutz renaturierter Bäche in der unteren Urner Reussebene⁹.

2. Kapitel: **RECHTSNATUR UND BEGRIFFE**

Artikel 4 Rechtsnatur

¹Der Dorfbach gilt als privates Gewässer im Sinne des GNG und des WBG.

²Die Gemeinde Altdorf ist Verfügungsberechtigt.

Artikel 5 Begriffe

¹Soweit diese Verordnung Begriffe verwendet, die sich mit jenen des WBG oder des GNG decken, kommt ihnen hier und dort die gleiche Bedeutung zu.

²Das gilt namentlich für folgende Begriffe: Wasserbau, Gewässerunterhalt, Wasserbaukosten, Gewässerunterhaltskosten, Gewässernutzung, Verfügungsrecht.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 6 Gemeinderat

¹Im Rahmen des kantonalen Rechts beaufsichtigt der Gemeinderat den Vollzug dieser Verordnung. Er kann nähere Vorschriften in einem Reglement erlassen.

²Der Gemeinderat schliesst jene Verträge, die erforderlich sind, um diese Verordnung ordnungsgemäss zu vollziehen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

³Er erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung ausdrücklich überträgt. Er begründet damit keine besondere Verantwortlichkeit oder Haftpflicht der Gemeinde.

Artikel 7 Wasserkommission

¹Die Wasserkommission vollzieht diese Verordnung. Sie ist dabei zuständig, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Stelle zuständig erklärt.

²Wenn wichtige Gründe vorliegen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, kann sie beim Vollzug im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen.

⁴ RB 40.1211

⁵ RB 40.4101

⁶ SR 721.80

⁷ SR 814.20

⁸ Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0), kantonale Verordnung über die Fischerei (kFV; RB 40.3211)

⁹ RB 10.5116

³Sie hat den Bau und den Betrieb der konzidierten oder bewilligten Anlagen zu kontrollieren.

⁴Die Nutzungsberechtigten und die Anstösser des Dorfbachs haben ihr den Zutritt zu den Werkanlagen und zum Ufer des Dorfbachs zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁵Die Tätigkeiten der Wasserkommission begründen keine besondere Verantwortlichkeit oder Haftpflicht der Gemeinde.

4. Kapitel: **WASSERFÜHRUNG IM DORFBACH**

Artikel 8 Normale Wasserführung

Im Normalfall führt der Dorfbach 750 Liter Wasser pro Sekunde. Das entspricht der maximalen Wassermenge, die beim Einleitungswerk in Bürglen aus dem Schächen in den Dorfbach geleitet werden darf. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundesrechts, namentlich jene zu den Restwassermengen.¹⁰

Artikel 9 Verminderte Wasserführung

¹Die Wasserkommission kann die normale Wasserführung des Dorfbachs vermindern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen oder gebieten.

²Besondere Umstände sind insbesondere gegeben, wenn:

- a) starke Niederschläge oder allgemein hoher Wasserstand eine Hochwassergefahr in sich bergen;
- b) Massnahmen des Wasserbaus oder des Gewässerunterhalts die verminderte Wasserführung gebieten;
- c) die Kontrolle des Dorfbachs durchzuführen ist. Zu diesem Zweck führt die Wasserkommission in der Regel jährlich im Frühling und im Herbst einen sogenannten Dorfbachabschlag durch;
- d) ein Dritter darum ersucht, um namentlich Bauarbeiten vorzunehmen, die nicht zum Wasserbau oder zum Unterhalt am Dorfbach gehören. Entspricht die Wasserkommission dem Gesuch, hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die damit verbundenen Kosten und Ertragsausfälle zu übernehmen.

³Die Wasserführung darf nur vorübergehend und nur dann vermindert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Auf die Laichzeit der Fische ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

⁴Unter Vorbehalt von Absatz 2 Buchstabe d ist die verminderte Wasserführung entschädigungslos hinzunehmen, soweit damit kein erheblicher Schaden verbunden ist.

Artikel 10 Erhöhte Wasserführung

¹Die Wasserkommission kann die normale Wasserführung des Dorfbachs erhöhen, wenn:

- a) besondere Umstände das rechtfertigen oder gebieten; und
- b) der Kanton als Verfügungsberechtigter über den Schächenbach damit einverstanden ist.

¹⁰ siehe dazu Art. 29ff. GSchG (SR 814.20)

²Die Wasserführung darf nur vorübergehend und nur dann erhöht werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³Die erhöhte Wasserführung ist entschädigungslos hinzunehmen, soweit damit kein erheblicher Schaden verbunden ist.

Artikel 11 Aufgaben der Wasserkommission
a) bei der Wasserregulierung

¹Die Wasserkommission reguliert und steuert die Wassermenge im Dorfbach. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Kanton dafür, dass die gewollte Wassermenge aus dem Schächtenbach in den Dorfbach geleitet wird.

²Mit geeigneten Wassermessstationen kontrolliert sie ständig die eingeleitete Wassermenge. Sie zeichnet die Ergebnisse auf.

³Sie kann diese Aufgaben mit einem Vertrag Dritten ganz oder teilweise übertragen.

Artikel 12 b) bei der Änderung der normalen Wasserführung

¹Die Wasserkommission kündigt den Nutzungsberechtigten und den Anstössern die beabsichtigte verminderte oder erhöhte Wasserführung spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an. Dabei sind der Beginn und die Dauer der geänderten Wasserführung sowie deren mutmassliches Ausmass mitzuteilen.

²Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, die die Wasserkommission zwingen, sofort zu handeln.

5. Kapitel: **NUTZUNG DES DORFBACHS**

1. Abschnitt: **Allgemeine Voraussetzungen**

Artikel 13 Grundsatz

Der Dorfbach darf nur genutzt werden, wenn die Nutzung nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen verletzt und wenn sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht.

Artikel 14 Wasserentnahme der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

¹Die Feuerwehr, der Zivilschutz und die Armee dürfen dem Dorfbach im Notfall und zu Übungszwecken ohne Bewilligung und gebührenfrei Wasser entnehmen.

²Wird Wasser zu Übungszwecken entnommen, muss die Wasserkommission vorgängig informiert werden. Auf den Lebensraum der Tiere im Dorfbach ist Rücksicht zu nehmen.

2. Abschnitt: **Konzession und Bewilligung**

Artikel 15 Grundsatz

¹Wer den Dorfbach über den Gemeingebrauch hinaus nutzen will, braucht dazu, je nach der Art der Nutzung, eine Konzession oder eine Bewilligung (Nutzungsrecht) der Gemeinde.

²Eine Bewilligung benötigt, wer den Dorfbach geringfügig und vorübergehende nutzen will, namentlich wer diesem:

- a) während längstens drei Monaten in bescheidenem Ausmass Wasser oder Wärme zuführen oder entnehmen will;
- b) das nicht verschmutzte Abwasser von Strassen, Plätzen und Dächern einleitet.

³Jede Nutzung des Dorfbachs, die darüber hinausgeht, erfordert eine Konzession. Dazu gehört namentlich die Nutzung der Wasserkraft, um Energie zu erzeugen.

⁴Die Bewilligung des Kantons nach Artikel 17 Absatz 1 GNG bleibt vorbehalten.

Artikel 16 Zuständigkeit und Rechtsanspruch

¹Die Wasserkommission erteilt die Bewilligungen, der Gemeinderat die Konzessionen. Liegen mehrere Gesuche für das gleiche Nutzungsrecht vor, gebührt demjenigen Gesuch der Vorzug, das dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient.

²Weder auf die Bewilligung noch auf die Konzession besteht ein Rechtsanspruch.

Artikel 17 Dauer

¹Konzessionen und Bewilligungen sind ihrem Zweck entsprechend zu befristen.

²Konzessionen werden für höchstens fünfzig Jahre erteilt, Bewilligungen für höchstens zwanzig Jahre. Die Frist beginnt, sobald die Nutzung betrieben wird.

Artikel 18 Inhalt

¹Die Konzession oder die Bewilligung nennt mindestens:

- a) die Person, der die Konzession oder die Bewilligung erteilt wird;
- b) den Umfang des verliehenen Nutzungsrechts;
- c) die Art der Nutzung;
- d) die Dauer der Konzession oder der Bewilligung, und
- e) die wirtschaftlichen Gegenleistungen, die der Gemeinde zu erbringen sind.

²Die Konzession oder die Bewilligung kann mit geeigneten Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, namentlich mit solchen über

- a) die Baufristen und die Finanzierung des geplanten Werks, die Haftpflichtversicherung, die Unterhaltspflicht;
- b) den Rückkauf, den Heimfall und die Beteiligung der Gemeinde am Unternehmen;
- c) den Rückbau nach dem Ablauf der Konzession.

Artikel 19 Verfahren

¹Die Bestimmungen der Gewässernutzungsverordnung (GNV)¹¹ sind sinngemäss anzuwenden.

²Anstelle des Regierungsrats handelt bei Konzessionen der Gemeinderat und bei Bewilligungen die Wasserkommission.

¹¹ RB 40.4105

³Die Gemeinden Flüelen und Bürglen sowie die bisherigen Nutzungsberechtigten sind anzuhören, wenn sie von der nachgesuchten Nutzung des Dorfbachs in ihren Interessen betroffen sind.

3. Abschnitt: **Pflichten des Nutzungsberechtigten**

Artikel 20 Im Allgemeinen

Der Nutzungsberechtigte hat sämtliche Leistungen, die er mit der Konzession oder der Bewilligung übernommen hat, fristgerecht und unaufgefordert zu erfüllen.

Artikel 21 Bau, Betrieb und Anpassung der Werkanlagen

¹Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Werkanlagen, die zur Nutzung der Konzession oder der Bewilligung dienen, fristgerecht und ordnungsgemäss zu erstellen, dauernd in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben.

²Bedingen Massnahmen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, namentlich solche zum Schutz gegen Hochwasser, dass die Werkanlagen angepasst werden, hat der oder die Nutzungsberechtigte das auf eigene Kosten zu tun.

Artikel 22 Duldungspflicht

¹Wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten, namentlich wenn besondere Umstände nach Artikel 9 gegeben sind oder wenn das Dorfbachwasser zu anderen öffentlichen Zwecken benötigt wird (etwa als Löschwasser bei aussergewöhnlicher Trockenheit), kann die Wasserkommission die verliehenen Nutzungsrechte vorübergehend einschränken.

²Diese Einschränkung der Nutzungsrechte ist entschädigungslos zu dulden, sofern sie nicht in wohlverworbene Rechte eingreift.

³Artikel 11 Absatz 4 GNG bleibt vorbehalten.

4. Abschnitt: **Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge**

Artikel 23 Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge

¹Nutzungsberechtigte, die den Dorfbach zur Ausnützung der Wasserkraft nutzen (Räderwerkbesitzer), haben:

- a) die wasserbaulichen Massnahmen und den Gewässerunterhalt für jenen Teil des Dorfbachs zu übernehmen, der ihnen zur Nutzung konzidiert ist (nutzbare Wasserstrecke). Davon ausgenommen sind jene Gewässerstrecken, die in Gemeindestrassen verlaufen. Der Konzessionsvertrag regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt möglichst die Parzellengrenzen, um die Unterhaltslast örtlich zu begrenzen. Die Nutzungsberechtigten erfüllen ihre Unterhaltungspflicht, indem sie entweder die entsprechenden Kosten tragen oder die entsprechenden Wasserbau- und Unterhaltsmassnahmen nach den Vorgaben der Wasserkommission selbst leisten.

b) einen Unterhaltsbeitrag zu leisten an die Kosten, die die Gemeinde aufwendet, um den restlichen Teil des Dorfbachs und das Einleitungswerk beim Schächenbach ordnungsgemäss auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Der jährlich geschuldete Unterhaltsbeitrag beträgt Fr. 220.- je Höhenmeter des genutzten Gefälles. Der Konzessionsvertrag regelt die Einzelheiten.

²Wer dem Dorfbach Wasser oder Wärme entzieht oder zuführt, hat dafür einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 2 Rappen pro Kubikmeter konzedierte bzw. bewilligte Menge zu bezahlen. Der Unterhaltsbeitrag bleibt sich gleich, unabhängig vom Verwendungszweck und unabhängig davon, ob der Nutzungsberechtigte das entzogene Wasser oder die entzogene Wärme dem Dorfbach wieder zuführt oder nicht. Beträgt die jährliche Nutzung weniger als 2'500 m³, wird kein Unterhaltsbeitrag erhoben.

³Wer das nicht verschmutzte Abwasser von Strassen, Plätzen und Dächern in den Dorfbach leitet, hat dafür einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von zehn Rappen pro Quadratmeter der bewilligten Fläche zu bezahlen. Flächen, in denen das nicht verschmutzte Abwasser versickert, werden nicht mitgerechnet. Beträgt die bewilligte Fläche weniger als 500 m², wird kein Unterhaltsbeitrag erhoben.

⁴Die jährlichen Unterhaltsbeiträge nach dieser Bestimmung sind nur anteilmässig geschuldet, wenn die Nutzung nicht während des ganzen Jahres erfolgt.

⁵Anstelle der genau berechneten Unterhaltsbeiträge nach Absatz 1 bis 3 können Pauschalen erhoben werden, wenn sich das als zweckmässiger erweist. Die Pauschalen berücksichtigen die Bemessungskriterien gemäss Absatz 1 bis 3. Sie sind mit der Konzession bzw. mit der Bewilligung festzulegen.

⁶Für weitere Nutzungen des Dorfbachs über den Gemeingebrauch hinaus wird der Unterhaltsbeitrag im Einzelfall verfügt; die vorliegende Bestimmung ist sinngemäss anzuwenden. Zuständig dazu ist der Gemeinderat oder die Wasserkommission, je nachdem, ob die weitere Nutzung eine Konzession oder eine Bewilligung erfordert.

⁷Liegt die Nutzung des Dorfbachs im überwiegenden öffentlichen Interesse, kann der Gemeinderat bzw. die Wasserkommission auf Unterhaltsbeiträge verzichten.

Artikel 24 Zweckbindung und Anpassung der Unterhaltsbeiträge

¹Die Unterhaltsbeiträge sind für den Bau, den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb des Dorfbachs zu verwenden.

²Die Wasserkommission passt die Unterhaltsbeiträge regelmässig dem Landesindex der Konsumentenpreise an (Indexbasis: Dezember 2016 = 100 Punkte).

5. Abschnitt: Erneuerung und Übertragung

Artikel 25

¹Auf Gesuch hin kann eine Konzession oder eine Bewilligung für Wassernutzungsanlagen erneuert oder einem oder einer Dritten übertragen werden.

²Die Übertragung einer Konzession erfordert die Zustimmung des Gemeinderats, jene einer Bewilligung die Zustimmung der Wasserkommission.

³Für die Erneuerung einer Konzession oder einer Bewilligung gelten sinngemäss die Vorschriften zur erstmaligen Erteilung des entsprechenden Nutzungsrechts.

6. Abschnitt: **Beendigung**

Artikel 26 Beendigungsgründe

¹Die Konzession erlischt:

- a) durch den Rückkauf;
- b) durch den Ablauf ihrer Dauer;
- c) durch den Verzicht des Konzessionärs oder der Konzessionärin;
- d) wenn der Gemeinderat die Konzession als verwirkt erklärt.

²Die entsprechenden Bestimmungen des WRG¹² sind sinngemäss anzuwenden.

³Die Bewilligung erlischt mit deren Ablauf oder wenn die Wasserkommission sie nach den Regeln der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹³ widerruft.

Artikel 27 Heimfall

¹Wenn sich die Gemeinde mit der Konzession das Heimfallsrecht ausbedungen hat und wenn sie dieses Recht ausübt, richtet sich der Heimfall bei der Beendigung der Konzession sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften des WRG¹⁴.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, den Heimfall zu erklären. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 28 Folgen der Beendigung

¹Endigt die Konzession durch Ablauf ohne Heimfall, durch Verzicht oder durch Verwirkung, richten sich die Folgen der Erlöschung der Konzession nach Artikel 69 WRG.

²Stattdessen kann der Gemeinderat verlangen, dass der Konzessionär oder die Konzessionärin den ursprünglichen Zustand wiederherstellt. Gleiches kann die Wasserkommission anordnen, wenn die Bewilligung endigt.

6. Kapitel: **WASSERBAU UND GEWÄSSERUNTERHALT**

Artikel 29 Verweis auf das WBG¹⁵

¹Für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt am Dorfbach sind die Vorschriften des WBG sinngemäss anzuwenden.

²Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

¹² Art. 63 für den Rückkauf, Art. 64 für den Ablauf der Konzessionsdauer und die Verzichtserklärung, Art. 65 für die Verwirkung der Konzession

¹³ Art. 27 VRPV (RB 2.2345)

¹⁴ Art. 67 WRG

¹⁵ Art. 11 ff. WBG

Artikel 30 Ergänzende Bestimmungen

¹Die Pflicht der Nutzungsberechtigten, die wasserbaulichen Massnahmen und den Gewässerunterhalt nach dieser Verordnung zu übernehmen, bleibt vorbehalten. Falls die Gemeinde entsprechende Kosten übernommen hat, ist das Rückgriffsrecht nach Artikel 47 WBG sinngemäss anzuwenden.

²Nutzungsberechtigte und Anstösser haben der Wasserkommission allfällige Gefahrenherde am Dorfbach zu melden. Diese leitet sie der Baudirektion weiter.

Artikel 31 Kosten

¹Die Pflicht, die Kosten für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt zu übernehmen, richten sich nach dem WBG und nach dieser Verordnung.

²Artikel 31 WBG über die Beiträge des Verursachers ist anzuwenden.

7. Kapitel: **WASSERBAUPOLIZEI**

Artikel 32 Verweis auf das WBG¹⁶

Für den Dorfbach sind die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des WBG sinngemäss anzuwenden.

8. Kapitel: **VERWALTUNGSZWANG, VERWALTUNGSSTRAFEN**

Artikel 33 Verwaltungszwang

¹Wer diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse oder Verfügungen verletzt, hat den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

²Sofern nicht der Kanton dazu zuständig ist, setzt die Wasserkommission der fehlbaren Person eine angemessene Frist, um die Ordnungswidrigkeit zu beheben.

³Wird diese Frist versäumt, kann die Wasserkommission Ersatzmassnahmen auf Kosten der pflichtigen Person ergreifen. In dringenden Fällen kann sie die versäumten Arbeiten auf Kosten des oder der Pflichtigen sofort anordnen.

Artikel 34 Verwaltungsstrafe

¹Verwaltungsstrafen richten sich nach Artikel 48 WBG¹⁷.

²Mit dem gleichen Strafmass wie nach Artikel 48 WBG wird zudem bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Kontrolle durch die Wasserkommission vereitelt (Artikel 7);
- b) den Dorfbach ohne die erforderliche Konzession oder Bewilligung nutzt (Artikel 15);
- c) seine Werkanlagen entgegen den angeordneten Massnahmen nicht fristgerecht anpasst (Artikel 21 Absatz 2).

¹⁶ Art. 40 ff. WBG

¹⁷ RB 40.1211

9. Kapitel: **VERWALTUNGSGEBÜHREN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 35 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Altdorf¹⁸.

Artikel 36 Rechtspflege

¹Verfügungen der Wasserkommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, soweit das kantonale Recht nichts Anderes bestimmt.

²Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁹.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 37 Übergangsrecht

¹Ehehafte und wohlerworbene Rechte bleiben gewährleistet. Deren Ausübung unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Namentlich die Bestimmungen über die Pflichten des Nutzungsberechtigten (Artikel 20 bis 22) und jene über die Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge (Artikel 23 und 24) gelten auch für Inhaber ehehafter und wohlerworbener Rechte.

²Bestehende Nutzungsrechte sind innert einem Jahr dieser Verordnung anzupassen. Es gilt das vereinfachte Verfahren nach Artikel 5 der Gewässernutzungsverordnung (GNV)²⁰.

Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dorfbachverordnung vom 22. Januar 1905 wird aufgehoben.

Artikel 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf
Der Präsident: Dr. Urs Kälin
Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

¹⁸ Rechtsbuch Altdorf 3.24

¹⁹ RB 2.2345

²⁰ RB 40.4105

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: **ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

- Artikel 1** Zweck
- Artikel 2** Geltungsbereich
- Artikel 3** Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **RECHTSNATUR UND BEGRIFFE**

- Artikel 4** Rechtsnatur
- Artikel 5** Begriffe

3. Kapitel: **ORGANISATION**

- Artikel 6** Gemeinderat
- Artikel 7** Wasserkommission

4. Kapitel: **WASSERFÜHRUNG IM DORFBACH**

- Artikel 8** Normale Wasserführung
- Artikel 9** Verminderte Wasserführung
- Artikel 10** Erhöhte Wasserführung
- Artikel 11** Aufgaben der Wasserkommission
 - a) bei der Wasserregulierung
 - b) bei der Änderung der normalen Wasserführung
- Artikel 12**

5. Kapitel: **NUTZUNG DES DORFBACHS**

1. Abschnitt: **Allgemeine Voraussetzungen**

- Artikel 13** Grundsatz
- Artikel 14** Wasserentnahme der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

2. Abschnitt: **Konzession und Bewilligung**

- Artikel 15** Grundsatz
- Artikel 16** Zuständigkeit und Rechtsanspruch
- Artikel 17** Dauer
- Artikel 18** Inhalt
- Artikel 19** Verfahren

3. Abschnitt: **Pflichten des Nutzungsberechtigten**

- Artikel 20** Im Allgemeinen
- Artikel 21** Bau, Betrieb und Anpassung der Werkanlagen
- Artikel 22** Duldungspflicht

4. Abschnitt: **Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge**

- Artikel 23** Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge
- Artikel 24** Zweckbindung und Anpassung der Unterhaltsbeiträge

5. Abschnitt: **Erneuerung und Übertragung**

Artikel 25

6. Abschnitt: **Beendigung**

Artikel 26 Beendigungsgründe

Artikel 27 Heimfall

Artikel 28 Folgen der Beendigung

6. Kapitel: **WASSERBAU UND GEWÄSSERUNTERHALT**

Artikel 29 Verweis auf das WBG

Artikel 30 Ergänzende Bestimmungen

Artikel 31 Kosten

7. Kapitel: **WASSERBAUPOLIZEI**

Artikel 32 Verweis auf das WBG

8. Kapitel: **VERWALTUNGSZWANG, VERWALTUNGSSTRAFEN**

Artikel 33 Verwaltungszwang

Artikel 34 Verwaltungsstrafe

9. Kapitel: **VERWALTUNGSGEBÜHREN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 35 Verwaltungsgebühren

Artikel 36 Rechtspflege

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 37 Übergangsrecht

Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 39 Inkrafttreten

Die wichtigsten Abkürzungen

BGF	Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
DBV	Entwurf zur Dorfbachverordnung Altdorf
EWA	Elektrizitätswerk Altdorf AG
GNG	Gewässernutzungsgesetz (RB 40.4101)
GNV	Gewässernutzungsverordnung (RB 40.4105)
GSchG	Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345)
WBG	Wasserbaugesetz (RB 40.1211)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80)